

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64

Ausgegeben Danzig, den 24. Juni

1935

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-------------|--|-------|
| 22. 6. 1935 | Sechste Verordnung betr. die Bankfeiertage | 723 |

155

Sechste Verordnung

betr. die Bankfeiertage.

Vom 22. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Mit Wirkung von Montag, den 24. Juni 1935 ab haben die im Artikel I § 1 der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 (G. Bl. S. 689) bezeichneten Banken und Sparkassen ihre Geschäftsräume in der üblichen Zeit offen zu halten; alle Beschränkungen der Kassenstunden fallen fort.

§ 2

Letzter Bankfeiertag für die Einlösung von Wechseln und Schecks (Artikel I § 3 der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 — G. Bl. S. 689 —) ist Montag, den 24. Juni 1935.

§ 3

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom 4. bis 11. Juni 1935 einschließlich liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht vor dem 26. Juni 1935 und kann noch am 27. und 28. Juni 1935 geschehen.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom 12. bis 18. Juni 1935 liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht vor dem 27. Juni 1935 und kann noch am 28. und 29. Juni 1935 geschehen.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom 19. bis 27. Juni 1935 liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht vor dem 28. Juni 1935 und kann noch am 29. Juni und 1. Juli 1935 geschehen.

§ 4

Schecks, deren Vorlegungsfrist in der Zeit vom 4. bis 24. Juni 1935 endigt, können noch bis zum 4. Juli 1935 vorgelegt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 7. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Verfassung

für die Freie Stadt Danzig

Abgeschlossen am 24. Juni 1935

Die Freie Stadt Danzig, im Namen des Volkes, hat beschlossen:

Sechste Verordnung über die Einleitung der Verhandlungen zur Revision der Verfassung

Die Freie Stadt Danzig, im Namen des Volkes, hat beschlossen:

§ 1

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

§ 2

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

§ 3

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

§ 4

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

§ 5

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

§ 6

Die Verhandlungen zur Revision der Verfassung werden am 24. Juni 1935 abgehalten. Die Verhandlungen werden von dem Senat der Freien Stadt Danzig geleitet.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Weiler